

Erläuterungen zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2019

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung (HKN Herkunftsnachweise) gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortliche dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bis dahin geltende Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der E-Control und der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Auftrag gegebenen Prognosegutachten haben für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2017 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2018) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2019 gemäß SNE-VO 2018.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

| | Gesamt |
|--|------------------|
| Prognostizierte unterstützte Menge 2019 | 10 732 GWh |
| Aufwendungen | in € Mio. |
| Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012 | 1 163,5 |
| Verzinsung des eingesetzten Kapitals | 0,3 |
| Verrechnungsverbindlichkeiten gemäß § 42ÖSG 2012 laut Jahresabschluss 2017 | -123,9 |
| Prognostizierte Minderaufwendungen 2018 | -56,7 |
| Administrative Aufwendungen | 9,1 |
| Finanzielle Erträge | -0,1 |
| Ausgleichsenergie | 38,9 |
| Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 ÖSG 2012 | 7,0 |
| Investitionszuschüsse Photovoltaik und Stromspeicher | 15 |
| Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft | 20 |
| Zwischensumme Aufwendungen | 1 073,2 |
| Erlöse | in € Mio. |
| Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie | 477,4 |
| Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen | 7,5 |
| Einnahmen Ökostrompauschale 2019 | 276,5 |
| Zwischensumme Erlöse | 761,4 |
| Finanzierungserfordernis 2019 in € Mio. | 311,9 |

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 311,9 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,9201 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 16,24 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Zum Vergleich: im Jahr 2018 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 456,5 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,8576 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 24,58 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2018 im Ausmaß von 10,106 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,59 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 1,07 Mrd. Euro darstellt.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2019 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 10,732 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,84 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 1,1635 Mrd. Euro darstellt. In den vergangenen Jahren ist es zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelergiekosten gekommen. In den letzten zwei Jahren war eine Trendumkehr dieser Entwicklung feststellbar. Für das Jahr 2019 wird aufgrund der geplanten Systemänderung bei den Ausgleichsenergiepreisen mit einem erhöhten Aufwand für die Beschaffung von Ausgleichsenergie gerechnet; folglich wurden für das Jahr 2019 38,9 Mio. Euro an Kosten angenommen.

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist nunmehr für 2019 ein etwa gleichbleibendes Gesamteinspeisetarifvolumen in Höhe von 1,1635 Mrd. Euro gegeben, da die ersten Anlagen nach Ablauf des Förderzeitraums aus der Förderung fallen. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2015 967,2 Mio. Euro, im Jahr 2016 1 054,8 Mio. Euro, 2017 1 020 Mio. Euro und im Jahr 2018 1 070 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. In den Folgejahren sank der durchschnittliche Marktpreis von 40,24 Euro/MWh im Jahr 2013 auf 35,35 Euro/MWh im Jahr 2014, auf 32,27 Euro/MWh im Jahr 2015, auf 26,5 Euro/MWh im Jahr 2016. Im Jahr 2017 betrug er 33,26 Euro/MWh. Aufgrund der Auftrennung der Deutsch-Österreichischen Preiszone gibt es bei der

Berechnung des Marktpreises gemäß § 41 ÖSG 2012 eine Umstellung. Ab dem 3. Quartal 2018 werden die Quartalsfutures des gemeinsamen Marktes (Leipziger Börse Grundlast Phelix-DE/AT) Zug um Zug durch den Wert des rein österreichischen Marktes (Phelix-AT) ersetzt. In den bekannten Quartalen 2018 gibt es eine breite Varianz von 37,25 Euro/MWh bis 57,62 Euro/MWh, was zu einem Mittel von 41,167 Euro/MWh führt. Basis für die Erlösberechnungen bildet der bereits genannte Prognosepreis von 44,48 Euro/MWh. Dementsprechend lukrierte die OeMAG – wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe – laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2015 etwa 302,0 Mio. Euro (entspricht 31,2% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2016 etwa 321,9 Mio. Euro (entspricht 30,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2017 etwa 281,0 Mio. Euro (entspricht 27,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Für das Jahr 2018 wurden 327,3 Mio. Euro an Einnahmen über dem Marktpreis prognostiziert (entspricht 30,6% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Die Einnahmen aus dem veräußerten Ökostrom werden aufgrund der genannten Entwicklungen für das Jahr 2019 in Summe EUR 477,2 Mio Euro umfassen; das entspricht in etwa 41,03% der Aufwendungen des prognostizierten Einspeisetarifvolumens. Diese Entwicklung führt im Vergleich mit dem Jahr 2018 zu einem niedrigeren Unterstützungsvolumen im Jahr 2019, welches neben der Ökostrompauschale durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

Zu § 2:

Für die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nicht gemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt zugrunde gelegt und ein gegenüber jenem mit gemessener Leistung vergleichsweise reduzierter pauschalierter Betrag vorgesehen. Dementsprechend wird die arbeitsbezogene Komponente höher gewichtet.